

Editorial

Wir leben in einem Rechtsstaat. Sind wir uns dessen aber immer bewusst? Meist fallen uns vertraute Dinge erst auf, wenn sie fehlen, den einen eher als den anderen. Wir wissen, dass Rechtsstaatlichkeit Gewaltenteilung benötigt, mit gegenseitiger Kontrolle. Für jede Instanz muss es eine Kontrollinstanz geben, so dass es keine Regierung und kein Ministerium gibt, das uneingeschränkte Macht besitzt. Der Deutsche Bundestag beschreibt es auf seiner Homepage so:

„Die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Sie wird aus dem Gebot der Gewaltenteilung und der Bindung aller Staatsgewalt an Recht und Gesetz hergeleitet. Alle staatlichen Maßnahmen sind durch unabhängige Gerichte überprüfbar. Rechtsstaatlichkeit bedeutet ferner Sicherung der Bürgerfreiheit und Gerechtigkeit.“

Die historische Errungenschaft der Souveränität, über die die deutschen Staatsbürger seit der Erklärung des deutschen Grundgesetzes am 23. Mai 1949 verfügen, besteht darin, dass die Bürger teilnehmen können an den Entscheidungen der Regierung, dass sie Teil des Gemeinwillens sind. Und zwar über „Wahlen und Abstimmungen“, Bürgerinitiativen und Klagen beim Bundesverfassungsgericht.

Stellen wir die Rechtsstaatlichkeit unserer gewählten Volksvertreterinnen und -vertreter mit diesem Schwerpunkt in Frage? Weil wir angefangen haben, in Bereiche hineinzuschauen, in denen wir Hintergrundwissen haben? Wir sind schon öfters enttäuscht gewesen von den Auswirkungen von Gesetzen in unserem technischen Berufsfeld und haben erkannt, mit wie wenig Sachverstand erarbeitet und wie inhaltlich falsch diese Gesetze sind. Damit kam die Notwendigkeit, zukünftig genauer hinzusehen und uns um unsere Demokratie zu kümmern. Viele haben entsetzt den Eindruck, dass Sachverstand in diesem Prozess der Gesetzgebung wenig gewünscht ist.

Von der nachträglichen Korrektur von Gesetzen – mindestens aber dem Versuch dazu – handelt dieser Schwerpunkt. *Katharina Nocun* leitet ihn ein mit ihrem Beitrag zum *Jahrzehnt der Verfassungsbeschwerden* und der *Erosion der Grundrechte*. Sie stellt dabei auch fest: *„Verfassungsbeschwerden ... können aber nicht die politische Beteiligung an Debatten im Vorfeld der Gesetzgebungsprozesse ersetzen.“*

Danach dokumentieren wir einen Ausschnitt aus der Verfassungsbeschwerde der Anwälte *Baum, Hirsch* und *Schantz* gegen das BKA-Gesetz von 2009: *Bedeutung des Gesetzesvorhabens*. *Dagmar Boedicker* wünscht sich einleitend angesichts neuer Gesetze, die ebenso wie das BKA-Gesetz Kompetenzen von Ämtern vermischen, die besser getrennt bleiben sollten, dass die Beschwerde Nachahmer findet.

Rolf Gössner, der langjährige Erfahrung mit dem Verfassungsschutz sammeln „durfte“, bezweifelt angesichts dessen ideologischer Prägungen die Erfüllung seiner Funktion als *Frühwarnsystem*. Er sieht ihn als Teil des Problems bei der Bekämpfung

von Neonazis; mindestens habe er kaum etwas dazu beigetragen. *„Solchen intransparenten, skandalgeneigten und kontrollresistenten Institutionen gehören deshalb die nachrichtendienstlichen Mittel und Methoden entzogen, sowie die Lizenz zum geheimen Schutz der Verfassung.“*

Eva Dworschak beschreibt die *Unterschiede von Gesetzes- und Urteilsverfassungsbeschwerde* und geht in einem weiteren Artikel auf neue gerichtliche Entwicklungen im *Verfahren gegen den Zensus 2011* ein.

Von konkreten Verfassungsbeschwerden berichten *Josef Rottmayr* und *Hedwig Krimmer*. *Rottmayr* berichtet von der Verfassungsbeschwerde gegen die Militärsteuer. Sein (detailliert dargestellter) Werdegang einer Verfassungsbeschwerde kann als Lehrstück für ähnliche Anliegen (z. B. auch in unserem Interessenfeld) dienen. *Krimmer* erläutert das bayerische Versammlungsgesetz und die Verfassungsbeschwerde dagegen – die leider, so wurde kurz vor Redaktionsschluss bekannt, vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

Das Ende des Schwerpunkts bilden Beiträge von *padeluun*, der das Tool *SwarmSupport* des FoeBuD für Massenverfassungsbeschwerden und Petitionen erläutert. *Stefan Hügel* berichtet vom Anfang des FIF, dessen Gründung eine Verfassungsbeschwerde gegen Frühwarn- und Entscheidungssysteme und damit dem Risiko eines *Atomkriegs aus Versehen* voranging.

Gern hätten wir einen Artikel zu Veränderungen in demokratischen Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, haben aber keine Autorin dafür gewinnen können. Unsere Hoffnung ist, ihn in einer späteren Ausgabe nachliefern zu können.

Einen zweiten – kleinen – Schwerpunkt in diesem Heft bilden die *Big Brother Awards*, die am 13. April 2012 in Bielefeld verliehen wurden. Nach dem zusammenfassenden Bericht von *Stefan Hügel* dokumentieren wir Beiträge von *Frans Valenta*, der im Namen des FIF die Laudatio auf *Blizzard Entertainment* hielt, und die Laudatio auf den sächsischen Innenminister *Markus Ulbig* von *Sönke Hilbrans*.

Den Kern des aktuellen Teils bilden eine Darstellung der geplanten *EU-Datenschutzverordnung* von *Dagmar Boedicker* und ein Bericht über aktuelle Entwicklungen bei den *Arbeitsbedingungen in der IT-Industrie* von *Sebastian Jekutsch*.

Ein historisches Highlight stellt unsere Retrospektive dar: den Essay *The Right to Privacy – Das Recht auf Privatheit*, den *Samuel D. Warren* und *Louis D. Brandeis* 1890 veröffentlicht hatten, in deutscher Übersetzung von *Marit Hansen* und *Thilo Weichert*.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern eine interessante und anregende Lektüre – und viele neue Erkenntnisse und Einsichten.

*Jens Rinne, Raffael Rittmeier und Stefan Hügel
für die Redaktion*